

VIII. Jahrg. II.

Nr. 46.

30. August 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Beitritt von Seite der Schweiz zum europäischen Seerechte in Kriegszeiten.

(Vom 25. Juni 1856.)

Tit.

Der bevollmächtigte Minister der großbritannischen Regierung bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und ihm nachfolgend auch die Gesandten von Frankreich, Sardinien, Oesterreich, Preußen und Rußland theilten im Auftrage ihrer Regierungen dem Bundespräsidenten die Erklärung des Pariser-Kongresses über die künftig zu befolgenden Grundsätze des Seerechts in Kriegszeiten mit, und verbanden damit die Einladung, daß auch die Schweiz derselben beitrete.

Die Erklärung lautet:

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars mil huit cent cinquante-six, réunis en Conférence,

Considérant :

que le droit maritime, en temps de guerre, a été pendant longtemps l'objet de contestations regrettables; que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser-Vertrag vom dreißigsten März eintausend achthundert sechs und fünfzig unterzeichnet, sind zu einer Konferenz zusammengetreten und sind,

in Erwägung:

daß das Seerecht in Kriegszeiten seit Langem der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist; daß die Unbestimmtheit der Rechte und Pflichten in dieser Hinsicht zwischen den neutralen und den kriegsführenden Parteien zu Meinungsverstimmungen Anlaß gibt, die ernstliche Mißlichkeiten und selbst Konflikte herbeiführen können;



qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard; dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et étant tombés d'accord ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

- 1) La course est et demeure abolie.
- 2) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre.
- 3) La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.
- 4) Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas

dass demzufolge die Festsetzung gleichmäßiger Grundsätze über diesen so wichtigen Gegenstand zweckmäßig erscheint;

dass die auf dem Kongress zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, die ihre Regierungen hegen, nicht besser entsprechen könnten, als indem sie in die internationalen Verhältnisse feste Grundsätze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

hiesu mit gehörigen Vollmachten versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zu diesem Zwecke zu verständigen, und haben in gegenseitigem Einverständniß folgende feierliche Erklärung aufgestellt:

- 1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
- 2) Die neutrale Flagge schützt die feindliche Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande.
- 3) Die neutrale Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht als Prise erklärt werden.
- 4) Blokaden müssen, um verbindlich zu sein, wirklich bestehen, d. h. durch genügende Kräfte ausgeführt werden, um das Betreten der feindlichen Küsten wirksam zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten machen sich verbindlich, gegenwärtige Erklärung den Staaten, die nicht zur Theilnahme am Pariser-Kongress berufen wurden, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen.

Ueberzeugt, dass die ganze Welt die so eben ausgesprochenen Grundsätze mit Dank begrüßen wird, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass die Bemühungen

que les efforts de leurs Gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le seize Avril, mil huit cent cinquante-six.

ihrer Regierungen, denselben allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von günstigem Erfolge begleitet sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur unter den Mächten verbindlich sein, die derselben bereits beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen in Paris, den sechszehnten April eintausend acht-hundert sechs und fünfzig.

(Sig.) Buol-Schauenstein.
A. Walewski.
Clarendon.
Manteuffel.
Orloff.
C. Cavour.
Aali.

Hübner.
Bourqueney.
Cowley.
Hatzfeldt.
Brunnow.
De Villamarina.
Mehemmed Djemil.

Die genannten Regierungen machten die weitere Eröffnung, es sei die Meinung des Kongresses, daß die Grundsätze, welche den Inhalt dieser Erklärung bilden, untheilbar seien, weshalb ein bloß theilweiser Beitritt oder ein solcher unter beschränkenden Bedingungen nicht zulässig sei. Es hätten sich nämlich die Bevollmächtigten, wie das Protokoll Nr. XXIV es besagt, im Namen ihrer Regierungen verpflichtet, in Zukunft in keinerlei Verkommniß über die Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten einzutreten, das nicht die strenge Beobachtung der vier Punkte obiger Erklärung feststelle; deshalb könnte ein beschränkter Beitritt nicht angenommen werden.

Was die Form des Beitrittes betreffe, so habe der Kongreß aus Rücksichten für die an demselben nicht vertretenen Regierungen darüber nichts bestimmt, und es sei diese folglich dem Ermessen der beitretenden Regierungen überlassen.

Wir beehren uns, darüber folgendes Gutachten abzugeben:

Die Grundsätze, welche in der Erklärung des Pariser-Kongresses niedergelegt sind, enthalten unleugbar einen großen Fortschritt des internationalen Rechtes zur See. Bisher ward es als Recht einer kriegsführenden Macht behauptet und oft geübt, an Privaten Kaperbriefe auszustellen. Beim Beginn des jüngst abgelaufenen Krieges erklärte die Regierung von Großbritannien jedoch bereits, daß sie in der Absicht, die Uebel des Krieges so viel als möglich zu vermindern und ihre Operationen auf die regelmäßige, organisirte Macht zu beschränken, für einmal die Ertheilung von Kaperbriefen an Privaten nicht gestatten werde. Durch die Deklaration des Pariser-Kongresses wird nun die Kaperei definitiv und für alle Zukunft

unterragt, wodurch die Kriegsführung zur See mit derjenigen zu Lande in analoge Gränzen gewiesen wird.

Bisher ward von kriegsführenden Mächten ferner als Recht beansprucht und geübt, obschon von andern Mächten wieder bestritten, daß feindliche Waaren auf neutralen Schiffen als gute Prise behandelt werden können. Ebenfalls beim Beginn des jüngsten Krieges proklamirte indeß die großbrittanische Regierung, sie verzichte auf das Recht der Wegnahme feindlicher Güter, welche an Bord neutraler Schiffe verladen sind, mit Ausnahme der Kriegskontrebande. Die Erklärung des Pariser-Kongresses erhebt diesen Grundsatz nun ebenfalls zum vertragmäßigen internationalen Seerechte, und es wird noch der weitere beigefügt, daß auch neutrale Waare unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, von der Beschlagnahme frei ist, welcher Grundsatz für den jüngsten Krieg ebenfalls bereits proklamirt worden war.

Endlich werden die allgemeinen Blokadedekrete, wie die Geschichte sie kennt, für die Zukunft ausgeschlossen, und es wird statt ihrer der effektive Blokus gefordert. Bereits für den letzten Krieg hatte die Regierung Großbritanniens diesen Grundsatz in der Weise proklamirt, daß sie das Kriegerecht in Anspruch nehme, in Bezug auf neutrale, welche die Blokade von feindlichen Forts, Seehäfen oder Küsten hemmen oder vereiteln wollen, die mit entsprechender Macht angeordnet wurde.

Das Gesamtziel dieser Grundsätze geht dahin, den Handel zur See auch für Kriegszeiten zu ermöglichen, was der Natur der Sache zufolge vorzugsweise den neutralen Staaten zu gut kommt.

Die Schweiz erscheint nun bei dieser Frage insofern nicht betheilig, als sie keine Marine und keine eigene Seeschiffahrt besitzt. Dagegen betreibt sie einen starken überseeischen Handel, und ihre Waaren durchkreuzen die Meere auf den Schiffen der verschiedensten Nationen. Von diesem Standpunkte aus hat sie an dem neuen internationalen Seerechte allerdings ein wesentliches Interesse; denn je sicherer und ungestörter Schiffahrt und Handel zu Kriegszeiten betrieben werden können, desto weniger nachtheilig wirkt die Kriegsführung dritter Staaten auf sie zurück.

Die Folgen des Nichtbeitrittes zur Erklärung für die Schweiz müßten darin bestehen, daß sie sich in künftigen Kriegsfällen auf die Grundsätze derselben mit Recht nicht berufen könnte und ihre Waaren zur See nicht unter dem Schutze derselben stünden. Der schweizerische Handel dürfte genöthigt werden, seine Waaren unter dem Namen eines andern, den Schutz des neuen Seerechtes genießenden Staates zu deklariren, wobei er nicht nur in die unangenehme Lage gerieth, von dem guten Willen dieses Staates abhängig zu sein, sondern voraussichtlich auch die Nationalität seiner Waaren zu verlängnen.

Verpflichtungen oder irgend welchen Beschränkungen in Beziehung auf ihre internationale Stellung unterwirft sich die Schweiz durch den Beitritt nicht, da sie nicht zu den seefahrenden Staaten gehört, und die

Erklärung der Natur der Sache zufolge nur die Handlungsweise dieser letztern in Kriegszeiten berührt. Für sie resultiren demnach aus dem Beitritte nur Vortheile und keine Nachtheile, und deßhalb kann sie sich unbedenklich dazu entschließen.

Was die formelle Seite der Frage betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Entscheidung in den Kompetenzbereich der beiden gesetzgebenden Rätthe fällt, ungeachtet es sich nicht um einen eigentlichen Staatsvertrag, noch weit weniger um ein Bündniß mit auswärtigen Mächten handelt. Es betrifft aber bleibende Prinzipien, die auf einen Zweig des internationalen Rechtes Bezug haben, und hierüber kann nur die legislative, nicht die exekutive Behörde entscheiden. Die Bundesversammlung hat den Beitritt durch einfachen Beschluß auszusprechen und der Bundesrath sodann denselben den Mächten, welche zum Beitritt eingeladen haben, in angemessener Form mitzutheilen.

Wir schlagen Ihnen demnach den beiliegenden Beschlusentwurf zur Annahme vor,*) indem wir auch diesen Anlaß benutzen, Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Juni 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

*) Der oberwähnte Beschlusentwurf wurde ohne Abänderung angenommen. (Siehe eidg. Gesefzammlung, Vb. V, S 337.)